

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Englisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Englisch, Lehramt für das Berufskolleg, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Englisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.
- (2) Wünschenswerte Voraussetzungen:
 - sehr gute Englischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; TOEFL, CAE o.ä.)
 - eine weitere Fremdsprache zusätzlich zu Englisch
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Englischkenntnisse zu überprüfen. Informationen über Termine und Test-Modalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php>.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Englisch kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 30 SWS auf das Grundstudium und 30 SWS auf das Hauptstudium.

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Englisch am Berufskolleg. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Englisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesungen

sind wissenschaftliche Vorträge, die unterrichtsfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

2. Grundkurse

sind für Studierende der Anfangssemester konzipiert. Sie vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.

3. Seminare

(in der Unterscheidung von Pro-, Haupt- oder Oberseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder.

4. Sprachpraktische Veranstaltungen

dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

5. Übungen, Kolloquien und Projektseminare

dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch andere Lehrveranstaltungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse

6. Praktika und Exkursionen

sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

7. Schulpraktische Studien

bilden einen wesentlichen Teil der pädagogischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Erziehung und Unterricht sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in pädagogischen Praxisfeldern, besonders in öffentlichen Schulen.

- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.
- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
 - Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel erworben durch:
- Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur in sprachpraktischen Übungen.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer in den Grundkursen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat/Studienleistung und dessen Verschriftlichung in Seminaren und Übungen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat/Studienleistung und Hausarbeit in Seminaren der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (c).

Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.

- (2) Teilnahmenachweise sind nicht benotet. Sie werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Praktika erworben. Zur aktiven Teilnahme können regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Exercises, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen, die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien u.ä. gehören.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 30 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium umfasst vier Semester.

- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.

- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen:

Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	2 SWS	(LN1) (s. Abs. 4)
Sprachhistorischer Grundkurs	2 SWS	(LN1) (s. Abs. 4)
Proseminar Sprachwissenschaft / -geschichte	2 SWS	(LN1) (s. Abs. 4)
Vorlesung Sprachwissenschaft	2 SWS	-
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	2 SWS	- (s. Abs. 5)
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	2 SWS	- (s. Abs. 5)
Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft	2 SWS	LN2
Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft	2 SWS	-

- | | | |
|---|-------|---------------------|
| Grundkurs Foundations of SLA | 2 SWS | - (s. Abs. 6) |
| Grundkurs Foundations of ELT | 2 SWS | (LN3) (s. Abs. 4,6) |
| Vorlesung oder Proseminar SLLF | 2 SWS | (LN3) (s. Abs. 4,6) |
| Vorlesungen, Übungen und Proseminare
nach Wahl im Umfang von | 8 SWS | - (s. Abs. 7) |
- (4) Die Leistungsnachweise LN1 und LN3 können nach Wahl in einem Grundkurs oder in einem Proseminar erworben werden.
 - (5) Studierende, die bereits einen "Literaturwissenschaftlichen Grundkurs" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Literatur- und Kulturwissenschaft I sowie Literatur- und Kulturwissenschaft II nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus dem Wahlbereich der Literatur- und Kulturwissenschaft zu studieren.
 - (6) Studierende, die bereits einen "Fachdidaktischen Grundkurs (Introduction to Language Learning and Teaching)" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Foundations of SLA sowie Foundations of ELT nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus dem Wahlbereich der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) zu studieren.
 - (7) Im Hinblick auf die Zwischenprüfungsklausur sollten die Studierenden ihre sprachpraktischen Fertigkeiten kontinuierlich pflegen. Ihnen wird dringend zur Belegung sprachpraktischer Lehrveranstaltungen des Grundstudiums geraten.

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Englisch erfolgt durch eine zweistündige Fachklausur nach Erwerb von mindestens zwei der in der Zwischenprüfungsordnung vorgegebenen Leistungsnachweise.
- (2) Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.
- (3) Erforderliche Sprachkenntnisse sind zum Abschluss des Grundstudiums nachzuweisen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 4 (bzw. bei Belegung des Kernpraktikums 5) Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 30 (bzw. 34) SWS.
- (3) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis im Bereich der Sprachwissenschaft und im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis ist in der Sprachlehr- und -lernforschung zu erbringen, sofern diese als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung eingebracht wird.

- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
- ggf. für die Modulabschlussprüfung in Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) (Modul **SLLF**),
 - für die erste Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft Englisch nach Erwerb des zum Prüfungsmodul (**SP1** oder **LK1**) gehörigen Leistungsnachweises,
 - für die zweite Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft Englisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises des Moduls **SP1** oder **LK1**, das nicht bereits durch einen LN abgedeckt ist, sowie der Studienleistungen des Moduls **SLLF** und der zum Prüfungsmodul (**SP2-BK** oder **LK2-BK**) gehörigen Studienleistungen.
- (5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden können entweder einen Schwerpunkt Sprachwissenschaft (SP) oder Literaturwissenschaft (LK) wählen. Je nach Schwerpunkt werden im Hauptstudium die Module **SP2-BK** oder **LK2-BK** gewählt.

Modul **SP1** Sprachwissenschaft - Pflichtmodul (wahlweise mit Prüfungsleistung)

(s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Translation English-German	2 SWS	TN
Übung: Translation German-English	2 SWS	TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur		

Modul **SP2-BK** Sprachwissenschaft / Schwerpunktmodul - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	TN
Betreuungsseminar	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung		

Modul **LK1** Literatur- und Kulturwissenschaft - Pflichtmodul (wahlweise mit Prüfungsleistung) (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Reading and Presentation	2 SWS	TN
Übung: Academic Writing	2 SWS	TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur		

Modul **LK2-BK** Literatur- und Kulturwissenschaft / Schwerpunktmodul - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	TN
Betreuungsseminar	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung		

Modul **SLLF** Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) – Pflichtmodul ggf. mit Prüfungsleistung (s. Abs. 6)

Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	2 SWS	LN / TN
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	2 SWS	LN / TN
Übung Seminal Texts	2 SWS	TN
Übung Media in the Language Classroom	2 SWS	TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur		

Modul **KP** ("Kernpraktikum") - Wahlpflichtmodul (s. Abs. 8)

Vorbereitungsseminar	2 SWS	TN
Begleitseminar	2 SWS	TN
Kernpraktikum	(10 Wochen)	--
Modulabschlussprüfung: Praktikumsbericht (Didaktische Akte)		

- (6) Sofern im Modul **SLLF** ein Leistungsnachweis erbracht wird, kann dieser nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise in Linguistic Aspects of ELT oder Text(s) in ELT. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.
- (7) In den fachwissenschaftlichen Modulen wird die Modulabschlussklausur in dem Modul 1 (**SP1** oder **LK1**) angefertigt, das nicht durch Besuch eines Moduls 2 (**SP2-BK** oder **LK2-BK**) vertieft wird. Im Bereich der Vertiefung (**SP2-BK** oder **LK2-BK**) erfolgt die mündliche Modulabschlussprüfung.
- (8) Das Praxismodul kann auch im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften absolviert werden.
- (8) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der / dem Modulbeauftragten.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls KP, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums setzt voraus (a) die Teilnahme an Vorbereitungs- und Begleitseminar (insges. 4 SWS) im Modul KP sowie (b) die Vorlage des Praktikumsberichts (Didaktische Akte) im Anschluss an das Praktikum. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (www.zfl.uni-muenster.de)

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Englisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
- ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Englisch (Text s. unten 2)
 - den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in den beiden prüfungsrelevanten Modulen der Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft und ggf. im Modul **SLLF**.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungen in allen Fächern und Erziehungswissenschaft) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Englisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
- (4) Im Fach Englisch sind zwei Prüfungen in den Fachwissenschaften Sprachwissenschaft sowie Literatur- und Kulturwissenschaft abzulegen. Ebenso kann ggf. eine Prüfung im

Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) abgelegt werden; andernfalls muss diese im zweiten Unterrichtsfach absolviert werden (vgl. LPO §37 und §38). Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

- (1) Die Befähigung, das Lehramt am Berufskolleg im Fach Englisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Fachs Englisch als sog. "Drittfach" erworben werden.
- (2) Es sind insgesamt 12 SWS im Grundstudium, 18 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.
- (3) Im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	2 SWS	-
Proseminar Sprachwissenschaft	2 SWS	-
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	2 SWS	-
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	2 SWS	-
Grundkurs Foundations of SLA	2 SWS	-
Grundkurs Foundations of ELT	2 SWS	-
- (4) Im Hauptstudium ist das Studium der Module **SP1 (EP)**, **LK1 (EP)** und **SLLF (EP)** verpflichtend, wobei aus **SLLF (EP)** und wahlweise aus **LK1 (EP)** oder **SP1 (EP)** je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Modul SP1 (EP) Sprachwissenschaft - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung		
Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN / TN
Übung: Translation German-English	2 SWS	TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung		
Modul LK1 (EP) Literatur- und Kulturwissenschaft - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung		
Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN /
Übung: Reading and Presentation	2 SWS	TN
ggf. Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung		
Modul SLLF (EP) Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) – Pflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 5)		
Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	2 SWS	LN / TN
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	2 SWS	LN / TN
Übung Media in the Language Classroom	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung		
- (5) Sofern im Modul **SLLF** ein Leistungsnachweis erbracht wird, kann dieser nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.
- (6) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Englisch.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Englisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Anglistik.
- (5) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

§ 17 Inkrafttreten

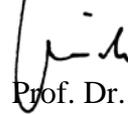
- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen

haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie in Eilkompetenz vom 28.11.2005

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor

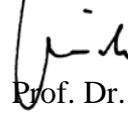


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Empfohlener Studiennetzplan
für das Lehramt an Berufskollegs (LPO 2003)**

Veranstaltungen im Grundstudium	Leistungsnachweis	SWS	Semesterempfehlung
Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	(ggf. LN1)	2	1, 3
Sprachhistorischer Grundkurs	(ggf. LN1)	2	2, 4
Proseminar Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte	(ggf. LN1)	2	3-4
Vorlesung Sprachwissenschaft	-	2	1-4
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	-	2	1
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	-	2	2
Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft	LN2	2	3-4
Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft	-	2	1-4
Grundkurs Foundations of SLA	-	2	1, 3
Grundkurs Foundations of ELT	(ggf. LN3)	2	2, 4
Vorlesung oder Proseminar SLLF	(ggf. LN3)	2	1-4
Vorlesung und Proseminare nach Wahl im Umfang von	-	8	1-4
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP1			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Translation E-G	TN	2	5-6
Übung: Translation G-E	TN	2	5-6
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP2-BK			
Vorlesung	TN	2	7-8
Hauptseminar	TN	2	7-8
Betreuungsseminar	TN	2	7-8

Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK1			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Reading and Presentation	TN	2	5-6
Übung: Academic Writing	TN	2	5-6
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK2-BK			
Vorlesung	TN	2	7-8
Hauptseminar	TN	2	7-8
Betreuungsseminar	TN	2	7-8
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SLLF			
Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	(ggf. LN)	2	7-8
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	(ggf. LN)	2	7-8
Übung: Seminal Texts	TN	2	7-8
Übung: Media in the Language Classroom	TN	2	7-8
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl KP			
Vorbereitungsseminar	TN	2	6-7
Begleitseminar	TN	2	6-7
Kernpraktikum	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

SP1 "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Sprachwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Sprachwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation English-German
4. Translation German-English

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll, Kurzttests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. Translation English-German/German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmer; schriftliche Abschlussklausur.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**Bezeichnung**

SP2-BK "Variation in the English Language"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf dem Modul SP1 "Structure and Meaning" und den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten liegt der Fokus in diesem Modul auf der in der englischen Sprache zu beobachtenden Variation. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Erwerb von Kenntnissen der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.
- Beschäftigung mit sprachlichen Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Formen mit Spezialisierung auf Morphologie, Syntax, Semantik und/oder registerspezifischer Variation, wie z.B. in gesprochener oder geschriebener Sprache.
- Einsicht in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der synchronen und/oder sprachgeschichtlichen Variation.

Vermittelte Kompetenzen

- Ausbau des fachterminologischen Wissens.
- Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Festigung der Fähigkeit, Einzelthemen im Gesamtrahmen der englischen Sprachwissenschaft einzuordnen und zu diskutieren.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung), erfolgreicher Abschluss des Moduls SP1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching variation in the English language"
3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
3. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SP1 (EP) "Structure and Meaning"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

Vermittelte Kompetenzen

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Sprachwissenschaft absolvieren möchten. Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft absolvieren möchten, findet keine Abschlussprüfung statt.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation German-English

Studienleistungen

4. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
5. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
6. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus, Prof. Paprotté

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK1 "Literatur- und Kulturwissenschaft I"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Literatur- und Kulturwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Literatur- und Kulturwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation
4. Academic Writing

Studienleistungen

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen
3. Academic Writing: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu ausgewählten Textvorlagen; Verfassen mehrerer englischsprachiger Texte (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung)

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK2-BK "Literatur- und Kulturwissenschaft II"

Studiensemester

7 und 8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Vertiefung der Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Vertiefung der Kenntnisse und der Anwendung relevanter Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen in einer Epoche, die sich von der im LK1 studierten Epoche unterscheiden muss; Spezialisierung in einer für diese zweite Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Reflektierte, theorie- bzw. ansatzkritische Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden mit Reflexion der Grundproblematik im Verhältnis von Theorie und Praxis
- Weitere Fundierung der Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen mit der Fähigkeit, eigene, authentische Positionen zu beziehen und zu begründen
- Differenzierte Kenntnisse der Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
- Spezialisierung im Bereich des Informationsmanagements sowie bei der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch; Vertrautheit mit differenziertem, zielsprachlichem Fachvokabular und dessen kritischer Betrachtung
- Beherrschung von Präsentationstechniken mit Schwerpunktbildung und besonderer Qualifikation in diesem Bereich (Optionen: Rhetorik, Internetpräsentation, Film, Medien im Unterricht etc.)
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

erfolgreiche Teilnahme am Modul LK1

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel jedes Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Betreuungsseminar

Studienleistungen

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

LK1 (EP) "Literatur- und Kulturwissenschaft I (EP)"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft absolvieren möchten. Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung im Bereich der Sprachwissenschaft absolvieren möchten findet keine Abschlussprüfung statt.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation

Studienleistungen

1. Seminar: Referat sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium

Bezeichnung

SLLF "Classroom Practices in ELT"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

BK

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die den Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung einbringen wollen.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Seminal Texts*
4. Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. *Seminal Texts*: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Übung gehört; schriftliche Zusammenfassung des Textes in englischer Sprache
4. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Studierende, die den Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung einbringen wollen, erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)

Bezeichnung

SLLF (EP) "Classroom Practices in ELT (EP)"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die eine mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) absolvieren möchten.

Für Studierende, die eine schriftliche Prüfung in der Fachwissenschaft (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) absolvieren möchten, ist eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

5. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
6. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
7. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Modul: Kernpraktikum**Bezeichnung**

KP "Kernpraktikum"

Studiensemester

6-7

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

4 (zzgl. 10 Wochen Praxisphase)

Inhalte und Ziele

Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) hinsichtlich der Unterrichtsdidaktik, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung schulform- bzw. stufenspezifischer Besonderheiten.

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK, GHR

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Im Anschluß an die Praxisphase ist ein Bericht (Didaktische Akte) anzufertigen.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

-

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Semester

Lehrveranstaltungen

5. Vorbereitungsseminar "Kernpraktikum"
6. Betreuungsseminar "Kernpraktikum"
7. Kernpraktikum (10 Wochen)

Studienleistungen

8. Betreuungs- und Vorbereitungsseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Das Kernpraktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und umfasst insgesamt 10 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen an einer Schule zu verbringen sind (alternativ: semesterbegleitendes Praktikum mit mindestens 200 Stunden, davon mindestens 120 an einer Schule). Wird das Kernpraktikum im Regierungsbezirk Münster absolviert, erfolgt in der Regel ein Unterrichtsbesuch durch den/die begleitende/n Lehrende/n.

Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für Praxisphasen gem. §10 LPO zu erfüllen, können angerechnet bzw. anerkannt werden. Außerschulische Praxisphasen an Orten der Kinder- und Jugendarbeit und der beruflichen Bildung sind in Absprache mit dem/der betreuenden Lehrende/n ebenfalls möglich.

Die didaktische Akte ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kernpraktikums einzureichen. Sie enthält:

1. Eine kurze Beschreibung der Schule und des Praktikumsverlaufs (1-2 Seiten mit ca. 2500 Zeichen pro Seite).
2. Kurzprotokolle von je einer hospitierten Stunde pro Schultag, in denen das Thema der Stunde sowie die Unterrichtsziele angegeben werden, die einzelnen Unterrichtsphasen benannt und durch die Angabe der verwendeten Interaktions- und Sozialformen und der eingesetzten Medien näher charakterisiert werden. Diese tabellarische Aufstellung ist durch einen kurzen Kommentar zu ergänzen, der wichtige eigene Beobachtungen dokumentiert.
3. Einen vollständigen Unterrichtsentwurf sowie die kritische Reflexion des Verlaufs einer Unterrichtsstunde (vorzugsweise eine Doppelstunde zu 90 min; alternativ zwei aufeinander folgende Einzelstunden zu je 45 min), die von dem / der Studierenden selbst unterrichtet wurde. Dieser muss umfassen:
 - a. konkrete Angaben zur Stunde (Ort, Zeit, Lerngruppe),
 - b. das Stundenthema,
 - c. eine Darstellung zur Einbettung der Stunde in die jeweilige Unterrichtsreihe,
 - d. eine Diskussion der Lehr- und Lernvoraussetzungen in Bezug auf das Stundenthema (inhaltliche und methodische Aspekte),
 - e. eine didaktische Reflexion des Unterrichtsgegenstandes (u.a. zu wahrscheinlichen Lehr- und Lernschwierigkeiten, notwendigen Arbeitsschritten, etc.),
 - f. die Angabe der konkreten Unterrichtsziele,
 - g. eine Darstellung der methodischen Entscheidungen,
 - h. eine kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Unterrichtsstunde.

4. Eine abschließende Darstellung zur vereinbarten Beobachtungsaufgabe im Umfang von 3-5 Seiten (ca. 2500 Zeichen pro Seite).

Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Akte erfolgt ein Auswertungs- bzw. Beratungsgespräch durch den/die betreuende/n Lehrende/n.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen